

**Vereinbarung**  
**über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

Zwischen dem

Land Berlin, vertreten durch die  
Polizei Berlin  
dieser vertreten durch den Direktor des Landeskriminalamtes  
Herrn Christian Steiof  
Platz der Luftbrücke 6  
12101 Berlin  
- im folgenden Auftraggeber genannt -

und

Firma  
...Str. ...  
...Berlin

- im folgenden **Auftragnehmerin / Auftragnehmer** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung**

**Die Auftragnehmerin / Auftragnehmer** verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Die Auftragserledigung erfolgt gemäß dem gültigen Vertrag über die Versorgung der Opfer nach sexuelle Gewalt des LKA 1 der Polizei Berlin (inklusive die Dokumentations- und Spurensicherungsleistungen) zwischen dem Auftraggeber und **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer**. Die Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien zum Datenschutz bei der Auftragsverarbeitung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem zugrundeliegenden Vertrag im

Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.

## **§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

- (1) Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin für den Auftraggeber sind konkret beschrieben im genannten Bezugsvertrag über die Versorgung der Opfer nach sexuelle Gewalt vom ..., auf den sich diese Vereinbarung bezieht.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die mittels Datenträger übersandten Dokumentation (Fotodokumentation sowie den ärztlichen Befundbogen) des LKA 1 der Polizei Berlin in dem Zeitraum vom ... bis ....

## **§ 3 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der auf dem Datenträger zu sehenden bzw. sprechenden Personen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Dieser hat die Einwilligung der zu sehenden bzw. sprechenden Personen vor Weitergabe an andere als zur Akteneinsicht berechnigte Stellen im Vorhinein einzuholen und zu dokumentieren.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende unbegrenzte Zeit weiter.

## **§ 4 Pflichten **der / des Auftragnehmerin / Auftragnehmers** und ihr / ihm übertragene Aufgaben**

- (1) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des § 1 des genannten Vertrages sowie dieser Vereinbarung. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen und ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt gehalten werden.
- (3) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme gemäß § 7.
- (4) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** ist verpflichtet alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zu berichtigen, zurückzugeben oder zu löschen und bestehende Kopien zu vernichten, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt die Auftragnehmerin die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Bezüglich der Vergütung für die Übernahme dieser Pflichten durch die Auftragnehmerin können gesonderte Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat **die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** sämtliche in seinen Besitz gelangten und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

- (6) Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren mit Auswirkungen auf Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (7) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherungsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende unbegrenzte Zeit weiter.
- (8) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** handelt nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.
- (9) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** hat dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 62 BlnDSG erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung zu stellen.
- (10) §§ 4 und 6 gelten entsprechend, wenn die Wartung automatisierter Verfahren durch Dritte im Auftrag vorgenommen werden und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (11) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

## **§ 5 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)**

Die Beauftragung von Subunternehmen ist unzulässig.

## **§ 6 Sonstige Pflichten **der / des Auftragnehmerin / Auftragnehmers****

- (1) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 38 BlnDSG zu wahren.

- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit ist zu sichern. Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer hat daher bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeits- /Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Auftrages fort. Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer und jede der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse.
- (3) Auskünfte darf die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer nur im Rahmen der Aufgabenerledigung an Berechtigte erteilen. Berechtigte sind nur die vom Auftraggeber der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer im Bezugsvertrag benannten Mitarbeitenden des Auftraggebers.
- (4) Auftragnehmerin / Auftragnehmer und Auftraggeber unterrichten sich gegenseitig über relevante, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.
- (5) Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
- (6) Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (7) Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber seinen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (8) Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer verpflichtet sich, der oder die Beauftragte für den Datenschutz des Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Auftragnehmerin seinen Sitz hat, und den von ihm

eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich deren Kontrolle.

- (9) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Einhaltung der in §§ 50 bis 53 und 55 BlnDSG genannten Pflichten.

## **§ 7 Nachweismöglichkeiten der / des Auftragnehmerin / Auftragnehmers, Kontrollrechte des Auftraggebers**

- (1) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer, werden zu den üblichen Geschäftszeiten und nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Die Auftragnehmerin darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich seiner Geschäftsgeheimnisse und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** stehen, hat **die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (3) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** hat nach seiner Wahl auch das Recht, selbst einen unabhängigen externen Prüfer zu bestellen und aktuelle Auditberichte vorzulegen.
- (4) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** darf für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion eine Vergütung verlangen, die nach Aufwand und Kosten angemessen ist. **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** ist im Falle unangemessener häufiger Inspektionen durch den Auftraggeber bzw. durch von ihm beauftragte Prüfer, die durch keinerlei Verdachtsmoment hinsichtlich der Bestimmungen dieses Vertrages begründet sind, berechtigt,

dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Prüfer den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen für weitere Inspektionen zu verweigern.

## § 8 Datensicherungsmaßnahmen

- (1) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** legt gemäß §§ 50, 53 BlnDSG die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten sind, fest. Der Auftraggeber informiert **die / den Auftragnehmerin / Auftragnehmer** unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (2) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** hat alle gemäß § 50 BlnDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) **Nimmt die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** für die Wartung automatisierter Verfahren Dritte in Anspruch und es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Wartung ein Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, so hat **die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Es obliegt **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** vertraglich sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch gegenüber dem Dritten gelten. Des Weiteren muss der Vertrag zwischen **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** und Dritten (Wartungsverantwortlichen) sicherstellen
  1. dass die technische Verbindung von **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** hergestellt wird, sofern dies nicht möglich ist, ist ein Rückrufverfahren verbindlich festzulegen,
  2. und die Anwesenheit des Systemverwalters möglichst sicherzustellen ist.Ist bei Wartungsarbeiten nur ein Zugriff auf Daten in verschlüsselter, pseudonymisierter oder anonymisierter Form gegeben, so dass die mit der Wartung beauftragte Stelle Betroffene nicht reidentifizieren kann, so ist nur Art und Umfang der Wartung und eine Protokollierungspflicht bei **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** und die Verpflichtung des Wartungsverantwortlichen, Weisungen **der / des Auftragnehmerin /**

**Auftragnehmers** zum Umgang mit den Daten auszuführen und sich an dessen Weisungen zu halten, vertraglich zu vereinbaren.

(4) Darüber hinaus sind Datenverarbeitungssysteme so zu gestalten, dass bei einer Wartung möglichst nicht auf personenbezogene Daten zugegriffen werden kann. Sofern ein Zugriff möglich ist, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf die für die Wartung unbedingt erforderlichen Daten zurückgegriffen werden kann. Es ist insbesondere

1. sicherzustellen, dass nur dafür autorisiertes Personal die Wartung vornimmt,
2. sicherzustellen, dass jeder Wartungsvorgang nur mit Wissen und Wollen des Auftraggebers erfolgen kann,
3. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge während der Durchführung vom Auftraggeber kontrolliert werden können,
4. zu verhindern, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Wartung unbefugt entfernt oder übertragen werden,
5. sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge nach der Durchführung nachvollzogen werden können,
6. zu verhindern, dass bei der Wartung Programme unbefugt abgerufen werden können, die für die Wartung nicht benötigt werden,
7. zu verhindern, dass bei der Wartung Datenverarbeitungsprogramme unbefugt verändert werden können, und
8. die Wartung so zu organisieren und zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(5) **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen insbesondere durch

- Verwendung ausgetesteter DV-Programme
- Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen nach dem jeweils neusten Stand der Technik

- sichere Speicherung und Aufbewahrung der Daten als besonderen Schutz vor dem Zugriff Unberechtigter
- gesicherte Anmeldeverfahren durch qualitativ hochwertige Maßnahmen
- Vergabe von Zugriffsrechten unter besonderer Berücksichtigung detailliert definierter Verantwortlicher
- Verhinderung von unberechtigtem Eindringen in die Datenbestände durch geeignete Maßnahmen und technische Komponenten, wie z.B. Firewall, Intrusion Detection Systems usw.
- Verhinderung der unberechtigten Kenntnisnahme von Daten durch Servicemitarbeitende im Rahmen von Wartung und Pflege der Datenbank und der eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten
- Dokumentation in Form exakter Protokollierung von Erfassung, Veränderung und Löschung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber auf Wunsch kurzfristig vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird
- Schutz der DV-Systeme vor zufälliger Zerstörung und Sabotage
- Einhaltung der vertraglich festgelegten Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten für den Kreis der Zugriffsberechtigten.

(6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(7) Soweit die bei **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt **die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

## § 9 Verantwortliche Personen

- (1) Die verantwortlichen Personen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind auch die Personen, die für die Durchführung des in § 2 genannten Vertrags benannt werden. Die dort getroffenen Verfahrensregelungen gelten ergänzend zu dieser Vereinbarung.
- (2) Die verantwortlichen Personen beraten und unterstützen sich im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen des in § 1 genannten Vertrages. Dabei getroffene Grundsatzentscheidungen sind schriftlich zu fixieren und der jeweils anderen Vertragspartei zur schriftlichen Bestätigung vorzulegen.

## § 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers bei **der / dem Auftragnehmerin / Auftragnehmer** durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat **die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. **Die / der Auftragnehmerin / Auftragnehmer** wird diesen Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum der Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen **der / des Auftragnehmerin / Auftragnehmers** - bedürfen einer Vereinbarung, die schriftlich oder auch in elektronischem Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).

## **§ 11 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung ist eine Nebenabrede zum in § 1 genannten Vertrag und tritt ohne weiteres wie dieser in und außer Kraft.
- (2) Der Auftraggeber kann den in § 1 genannten Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes, des Berliner Datenschutzgesetzes oder dieses Vertrages vorliegt oder die Auftragnehmerin den Zutritt des jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz vertragswidrig verweigert.

## **§ 12 Wirksamkeit der Vereinbarung**

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Berlin, den \_\_\_\_\_ den, \_\_\_\_\_

Auftragnehmerin / Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Herr Christian Steiof  
Polizei Berlin  
Leiter LKA Berlin

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)